

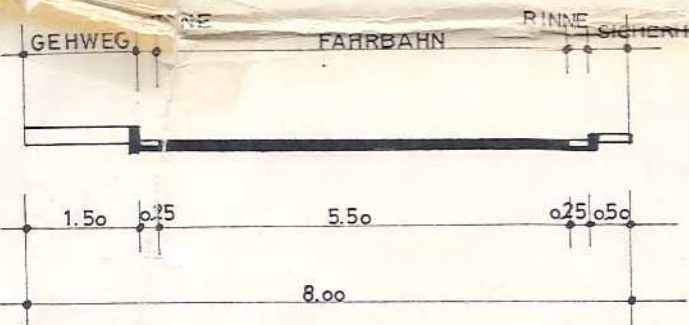
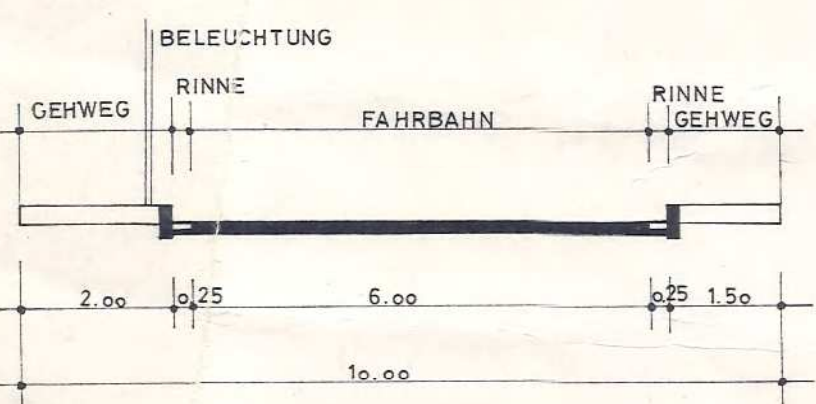
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Sögel

Gemeinde Sögel
Flur 18 tlw. u. 19 tlw.

Maßstab 1:1000

STRASSENPROFILE M. 1:100



BEB.-PL. NR. 12

Flur 24

M. 1:25000

Flur 19

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PL. NR. 9

Flur 18

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1962 HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL AM 17.10.1973 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 20.11.73 DARGEGEBT SIND.

§ 3 FÜR DEN FALL DER NICHTBEACHTUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEGESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BESTIMMT. ERSETZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDERTHATEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 4 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNNTMACHUNG IN KRÄFT.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEbiet ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEMEINBEDARFSFLÄCHE für KRANKENHAUS

1 = GESCHOSSZAHl (ZAHl OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
2 = BAUWEISE (A = OFFEN, ENZEL- u. DOPPELHAUSER)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHl (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHl (GFZ) HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FUSSWEG
SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK, FERTIGER STRASSE

DEUTLICHE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKORPERS

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGENFÜHRUNG
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE ERDGESCHOSS-
FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN bzw. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHl

GRÜNFLÄCHEN PFLANZUNG
FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

BEBAUUNGSPLAN NR.12 „NÖRDLICH KRANKENHAUS“ DER GEMEINDE SÖGEL

LANDKREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL HAT AM 17.10.73 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BOBL. 15.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANZEICHENVERORDNUNG BESCHLOSSEN

BEARBEITET: PLANNÜSSAUFSTELLER FÜR STADTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 20.11.1973

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 1.11.73 AN FÜR JEDE ANLAGE EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.10.73 ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHT.

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 2 (3) BBAUG AM 20.11.73 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN PFLANZUNG

FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

B e g r ü n d u n g

**zum Bebauungsplan Nr. 12 "Nördlich Krankenhaus" vom 20.11.73
der Gemeinde Sögel, Landkreis Achendorf-Mühlhain**

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 12 umfaßt eine Gemeinbedarfsfläche als Erweiterung des vorhandenen Krankenhauses und nördlich angrenzend ein zum größten Teil noch unbebautes Gelände, das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.

2. Planungsabsichten

Die Gemeinde Sögel beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes in erster Linie weiteres Gelände für eine mögliche Krankenhauserweiterung zu sichern. Aus diesem Grunde ist der Westring, der ursprünglich bis zur Mühlenstraße durchgeführt werden sollte, nach Norden abgelenkt, damit eine evtl. Krankenhauserweiterung nicht durch eine öffentliche Straße durchschnitten wird.

Außerdem sollen entsprechend den Aussagen des Flächennutzungsplanes neue Wohnflächen geschaffen werden.

3. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches ca. 2,8 ha

Gemeinbedarfsfläche Krankenhaus 0,95 ha

Bruttowohnbauland 1,85 ha

Verkehrsfläche 0,35 ha

Nettobauland 1,50 ha

Es entstehen ca. 17 neue Baugrundstücke in ein- oder zweigeschossiger Bauweise in der Regel als Einfamilienhäuser, so daß in diesem Gebiet mit einem Zuwachs von ca. 70 Einwohnern gerechnet werden kann.

4. Verkehrliche Erschliessung

Das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 wird von der Mühlenstraße, die im Osten des Plangebietes verläuft und vom Westring, der Anschluß an die Wahnert Straße hat, erschlossen.

Sowohl die Planstraße A, die Anschluß an die Mühlenstraße hat, wie die Planstraße C erlauben eine Erweiterung des Baugebietes in nordwestlicher Richtung. Die Planstraße B erschließt das eigentliche Wohngebiet. Die Straße endet in einem Wendehof, von dem ein Fußweg, der gleichzeitig Not- und Rettungsweg ist, nach Westen in die künftig zu erweiternden Gebiete führt.

5. Kinderspielplatz

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist kein Kinderspielplatz vorgesehen. Die Gemeinde plant sowohl im noch unbebauten Bereich östlich der Mühlenstraße, für das in Kürze ein weiterer Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wie auch im Bereich der vorgesehenen westlichen Erweiterungen (Verlängerung der Planstraße C) größere Kinderspielplätze auszuweisen.

6. Siedlungswasserwirtschaftliche Erschliessung

Das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 wird an die zentrale Wasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Sögel angeschlossen. Das Oberflächenwasser wird im Rahmen der Straßenentwässerung schadlos abgeleitet.

7. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Das Gebiet ist an die regelmäßige Müllabfuhr der Gemeinde Sögel angeschlossen. Die Gemeinde Sögel ist dem Müllbeseitigungszweckverband des Landkreises Aschendorf-Hümmling angeschlossen und der Mülldeponie im Bereich Werpeloh-Bürger-Breddeberg zugeordnet.

8. Kosten der Erschliessung

- | | | |
|---|---------------|--------------|
| a) Anlage der Verkehrsflächen,
ausschl. Grunderwerb, einschl.
Straßenentwässerung und -beleuchtung
ca. 3 500 qm x DM 60,-- | DM 210.000,-- | |
| ./.. Anteil der Gemeinde 10 % | | DM 21.000,-- |
| b) Wasserversorgung
geschieht durch den Zweckverband, der Gemeinde
Sögel entstehen keine Kosten. | | |
| c) Schmutzwasserkanalisation
ca. 360 lfm x DM 160,-- | DM 57.600,-- | |
| ./.. Anliegergebühren
Anteil der Gemeinde | | |
| d) Regenwasserkanalisation
ca. 360 lfm x DM 120,-- | DM 43.200,-- | |
| ./.. Anliegergebühren
Anteil der Gemeinde | | |

Für die Gemeinde entstehen Gesamtkosten:

DM

9. Sonstige Maßnahmen

Die Gemeinde Sögel behält sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des BBauG vor. Sollte es zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes verfahren.

Bearbeitet: Planungsbüro Nolte - Hütker
Osnabrück, 28.11.1973

U. Nolte
- Nolte -

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 12 in der Zeit vom 1. 1. 74 bis 1. 3. 74 öffentlich ausgelegen.

Sögel, 4. 3. 74

R. ...
Bürgermeister



W. ...
Gemeindedirektor

Hat vorgelegen

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 25. OKT. 1976

L.A. Häger

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rhede (Ems) öffentlich aus.

GEMEINDE RHEDE (EMS) Rhede (Ems), den 30.08.1982
Der Gemeindedirektor

358 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 1982 vom 25.3.1982

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1956 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 25.03.1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 8.115.429,- DM

in der Ausgabe auf 8.115.429,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.054.390,- DM

in der Ausgabe auf 6.054.390,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird auf 1.386.000,- DM festgesetzt. Der Schuldendienst ist in den Haushaltsansätzen des Jahres 1982 enthalten. Er ist zum Teil rentierlich, da die Zinsausgaben durch zusätzliche Einnahmen im Bereich der Erschließungskostenveranlegungen mit eingerechnet und getragen werden. Ferner ist ein Darlehen in Höhe von 275.677,- DM im Rahmen der Durchführung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme aufzunehmen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 290 v.H.

Salzbergen, den 25. März 1982

GEMEINDE SALZBERGEN

Niemeyer
Bürgermeister

Lange
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Absatz 2 und 94 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerbesitzer der Gemeinden vom 30.9.1983 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 30. Juni 1982 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Die Genehmigung zum § 2 der Haushaltssatzung wurde mit der Maßgabe erteilt, daß die für die mit dem Kredit vorfinanzierten Erschließungsanlagen eingehenden Erschließungsbeiträge für außerordentliche Tilgungen zur Verringerung des Schuldenstandes zu verwenden sind und die Zinsen für diesen Kredit in die zu zahlenden Erschließungsbeiträge einbezogen werden.

Der Rat der Gemeinde Salzbergen ist durch Beschluß vom 20.7.1982 dieser Maßgabe beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Salzbergen öffentlich aus.

GEMEINDE SALZBERGEN Salzbergen, den 12. Aug. 1982
Der Gemeindedirektor

359 Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; hier: Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 29. Juli 1982 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung ist der überbaubare Bereich im Westen um 3 m ausgeweitet worden.

Das Deckblatt Nr. 1 liegt gemäß § 12 BBauG während der Dienststunden im Gemeindebüro zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung ist unbeschädlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE SÖGEL Sögel, den 24. Aug. 1982
Der Gemeindedirektor

360 Satzung der Gemeinde Sögel über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember